

Gz.: KsNI. #XXX

(Bitte angeben, falls bekannt)

Zu 1.1 Antragsteller/in
Vorname Name/Unternehmensbezeichnung/
Kommunale/s Unternehmen oder
Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen
Rechts/eingetragener Verein

Angaben in **Netto** bei **Berechtigung zum Vorsteuerabzug**

Angaben in **Brutto**, keine **Berechtigung zum Vorsteuerabzug**

Lfd. Nr.	Datum des geplanten Beginns (z.B. verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags) ¹	Art der verbindlichen Verpflichtung ^{2/} Kauf durch	Fahrzeugart: ³			EG Fahrzeugklasse: a) N1 : ≤ 3,5 t b) N2 : > 3,5 t bis 12 t c) N3 : > 12 t	zGG (in t)	Antriebsart:					Ausgaben für ein vergleichbares Fahrzeug mit konventionellem Antrieb ⁶	Investitionsmehrausgaben ⁷	vsl. Zulassungsdatum auf den Zuwendungsempfänger ⁸
			a) Nutz-FZ	b) Sonder-FZ	c) umgerüstetes Diesel-FZ			a) Batterie	b) OL-Batterie	c) Plug-In-Hybrid	d) OL-Verbrenner	e) Brennstoffzelle			

 **weiter mit Tabelle auf der nächsten Seite**

¹ vgl. Nr. 4. der Richtlinie KsNI: ein Vorhabenbeginn liegt grundsätzlich dann vor, sobald eine rechtsverbindliche der Ausführung zuzurechnende Verpflichtung, aufgrund entsprechenden Lieferungs- und Leistungsvertrag (z. B. verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags) eingegangen wurde.

² vgl. Nr. 2.6 der Richtlinie KsNI: die Beschaffung von Nutzfahrzeugen durch Leasing- oder Mietgeber ist förderfähig. Eine Förderung von Leasingraten oder Mietkosten für Nutzfahrzeuge ist ausgeschlossen.

³ Nutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, Sonderfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, sowie umgerüstete bestehende Diesel-Fahrzeuge der EG Fahrzeugklassen N2 und N3

⁴ gem. Nr. 2.4 der Richtlinie KsNI gelten als Neufahrzeuge auch Nutzfahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf den Hersteller bzw. den Händler und einer max. Laufleistung von 10.000 km. Bestandsfahrzeuge sind ausschließlich im Rahmen der Umrüstung förderfähig (vgl. Nr. 2.5 der Richtlinie KsNI und das „Merkblatt zur Umrüstung“).

⁵ der nach Kürzung um alle Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und sonstigen Abzüge tatsächlich zu zahlende Betrag in Euro (vgl. Angebot). Besonderheiten zu der Förderung der Umrüstung der Umrüstung sind der Ausfüllhilfe und dem „Merkblatt zur Umrüstung“ zu entnehmen.

⁶ Anschaffung eines vergleichbaren Nutzfahrzeugs der jeweils geltenden höchsten Schadstoffklasse, Betrag in Euro lt. Angebot eines/r Händler/in.

⁷ vgl. Nr. 5.2 der Richtlinie KsNI, Betrag in Euro. Darüber hinaus gelten die im Förderaufruf festgelegten Obergrenzen für die maximal förderfähigen Investitionsmehrausgaben (Kappungsgrenzen).

⁸ Bitte beachten Sie, dass dieses Datum für die Mittelbindung zu Grunde gelegt wird und Änderungen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel stehen. Weitere Hinweise sind der Ausfüllhilfe zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Datum des geplanten Beginns (z.B. verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags) ¹	Art der verbindlichen Verpflichtung ^{2/} Kauf durch	Fahrzeugart: ³ a) Nutz-FZ b) Sonder-FZ c) umgerüstetes Diesel-FZ	Fahrzeugzustand: ⁴ a) Neu-FZ ohne Erstzulassung b) Neu-FZ mit Erstzulassung c) Bestands-FZ	EG Fahrzeugklasse: a) N1 : ≤ 3,5 t b) N2 : > 3,5 t bis 12 t c) N3 : > 12 t	zGG (in t)	Antriebsart: a) Batterie b) OL-Batterie c) Plug-In-Hybrid d) OL-Verbrenner e) Brennstoffzelle	vsl. elektrische Jahresfahrleistung in km	Ausgaben für die Fahrzeuganschaffung ⁵	Ausgaben für ein vergleichbares Fahrzeug mit konventionellem Antrieb ⁶	Investitionsmehrausgaben ⁷	vsl. Zulassungsdatum auf den Zuwendungsempfänger ⁸

weitere Nutzfahrzeuge: Ja ☞ *füllen Sie eine weitere Anlage 1 aus*
 Nein ☞ *zurück zum Antrag, weiter mit 5.*

¹ vgl. Nr. 4. der Richtlinie KsNI: ein Vorhabenbeginn liegt grundsätzlich dann vor, sobald eine rechtsverbindliche der Ausführung zuzurechnende Verpflichtung, aufgrund entsprechenden Lieferungs- und Leistungsvertrag (z. B. verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags) eingegangen wurde.
² vgl. Nr. 2.6 der Richtlinie KsNI: die Beschaffung von Nutzfahrzeugen durch Leasing- oder Mietgeber ist förderfähig. Eine Förderung von Leasingraten oder Mietkosten für Nutzfahrzeuge ist ausgeschlossen.
³ Nutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, Sonderfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, sowie umgerüstete bestehende Diesel-Fahrzeuge der EG Fahrzeugklassen N2 und N3.
⁴ gem. Nr. 2.4 der Richtlinie KsNI gelten als Neufahrzeuge auch Nutzfahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf den Hersteller bzw. den Händler und einer max. Laufleistung von 10.000 km. Bestandsfahrzeuge sind ausschließlich im Rahmen der Umrüstung förderfähig (vgl. Nr. 2.5 der Richtlinie KsNI und das „Merkblatt zur Umrüstung“).
⁵ der nach Kürzung um alle Preisnachlässe, Skonti, Rabatte und sonstigen Abzüge tatsächlich zu zahlende Betrag in Euro (vgl. Angebot). Besonderheiten zu der Förderung der Umrüstung sind der Ausfüllhilfe und dem „Merkblatt zur Umrüstung“ zu entnehmen.
⁶ Anschaffung eines vergleichbaren Nutzfahrzeugs der jeweils geltenden höchsten Schadstoffklasse, Betrag in Euro lt. Angebot eines/r Händler/in.
⁷ vgl. Nr. 5.2 der Richtlinie KsNI, Betrag in Euro. Darüber hinaus gelten die im Förderaufruf festgelegten Obergrenzen für die maximal förderfähigen Investitionsmehrausgaben (Kappungsgrenzen).
⁸ Bitte beachten Sie, dass dieses Datum für die Mittelbindung zu Grunde gelegt wird und Änderungen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel stehen. Weitere Hinweise sind der Ausfüllhilfe zu entnehmen.